

BGer 9C_285/2008 vom 18. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_285_2008

FR: TF 9C_285/2008 du 18 août 2008

IT: TF 9C_285/2008 del 18 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (Urteil 9C_294/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 2 mit Hinweis; vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140).

E. 2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes revidierbar (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil 9C_552/2007 vom 17. Januar 2008 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114).

E. 2.2

Innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 waren einzig Renten, die auf einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 % beruhten sowie bestimmte ganze Renten voraussetzungslos einer Revision zu unterziehen (lit. d Abs. 3 und lit. f der

Schlussbestimmungen zur Änderung des IVG vom 21. März 2003; vgl. auch Urteil 9C_552/2007 vom 17. Januar 2008 E. 3.2).

E. 3.1

Nach Auffassung der Vorinstanz ist in Würdigung aller seit 2. Februar 2001 erstatteten ärztlichen Berichte auf das von der IV-Stelle eingeholte interdisziplinäre Gutachten der Dres. med. L._____ sowie U._____ und O._____ vom 6. Februar 2007 (IV-Gutachten) abzustellen. Darauf gestützt habe die Verwaltung zu Recht einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 32 % angenommen. Im angefochtenen Entscheid gibt es jedoch keinerlei Ausführungen zum Prozessthema der Rentenrevision und deren Voraussetzungen.

Der vorinstanzliche Entscheid verletzt in zweifacher Hinsicht Bundesrecht: Einerseits verkennt das kantonale Gericht, dass die revisionsweise Anpassung der Invalidenrente nach Art. 17 ATSG Tatsachenänderungen (insbesondere des Gesundheitszustandes oder dessen erwerblicher Auswirkungen) im massgeblichen Vergleichszeitraum voraussetzt (E. 2.1). Andererseits hat die Vorinstanz dazu keinerlei Feststellungen getroffen, die für das Bundesgericht verbindlich wären (E. 1). Der angefochtene Entscheid enthält eine Neu Beurteilung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen, was indessen für eine revisionsweise (Art. 17 Abs. 1 ATSG) Herabsetzung der Invalidenrente nicht genügt (vgl. Urteil 9C_114/2008 vom 30. April 2008 E. 2.1). Ausserdem liegt kein übergangsrechtlicher Ausnahmetatbestand für eine voraussetzungslose Rentenrevision (E. 2.2) vor. Hingegen hat die Vorinstanz zu Recht die wiedererwägungsweise Anpassung der Rente (Art. 53 Abs. 2 ATSG) nicht geprüft, eine solche ist nach materieller Beurteilung des Rentenanspruchs durch ein Gericht nicht zulässig.

E. 3.2

Die ursprüngliche Rentenzusprache erfolgte gestützt auf die diversen Berichte der Klinik B._____ sowie denjenigen des sozialpsychiatrischen Dienstes (SPD) vom 5. November 2001 (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 644/03 vom 24. Juni 2004 E. 2.2). Für den revisionsrechtlich relevanten Zeitraum vom 17. Dezember 2002 bis 22. August 2007 liegen mehrere medizinische Berichte bei den Akten. Die Dres. med. S._____ und K._____ attestierten in ihren Berichten vom 31. Juli 2006 resp. 6. November 2005 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, während der SPD im Bericht vom 13. März 2006 eine seit Jahren "weitgehend stabile Symptomatik" feststellte und Frau Dr. med. M._____ im Bericht vom 27. September 2004 den Gesundheitszustand als stationär bezeichnete. Die übrigen Berichte enthalten keine Beurteilung der Entwicklung des Gesundheitszustandes. Der regionale ärztliche Dienst (RAD) ist der Auffassung, im IV-Gutachten sei eine Verbesserung des Gesundheitszustandes seit Januar 2007 ausgewiesen; eine entsprechende Begründung fehlt jedoch. In Bezug auf die Frage nach einer Änderung der Befunde seit 2001 hielten die Dres. med. U._____ und O._____ im IV-Gutachten lediglich fest, ihre Feststellungen (leichte depressive Episode, Symptomausweitung im Sinne von psychologischen Faktoren oder Verhaltensfaktoren bei andernorts klassifizierten Krankheiten sowie eine Akzentuierung der Persönlichkeit mit histrionischen Zügen) entsprächen einer anderen diagnostischen Einschätzung als im psychiatrischen Gutachten des SPD vom 5. Januar (recte: November) 2001. Eine andere diagnostische Beurteilung weitgehend unveränderter Befunde und die daraus resultierende geringere Arbeitsunfähigkeit bedeuten jedoch keine Veränderung des Gesundheitszustandes

(E. 2.1).

E. 3.3

Angesichts der widersprüchlichen Aktenlage lassen sich die fehlenden vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen nicht ergänzen (E. 1). Die Frage nach einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes seit der ursprünglichen Rentenzusprache am 17. Dezember 2002 ist aufgrund einer medizinischen Beurteilung zu prüfen. Allenfalls sind andere Voraussetzungen einer revisionsweisen Rentenanpassung (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349) abzuklären. Die Sache ist daher zur Ergänzung des Sachverhalts und zum Neuentscheid an die Verwaltung zurückzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Deren Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demzufolge gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.